

V. Hauptstück.

Die staatlichen Elemente.

A. Das Staatsgebiet.

1. Es ist die körperliche materielle Unterlage, auf der sich der Staat erhebt, die räumliche Begrenzung für die Ausübung der Staatsgewalt. Das Staatsgebiet ist ein unentbehrliches Merkmal des Staates. Die rechtliche Bedeutung äußert sich negativ darin, daß die Herrschaft eines anderen Staates oder einer anderen Persönlichkeit ohne Erlaubnis des Herrscherstaates auf dessen Gebiete ausgeschlossen ist; positiv darin, daß alle auf dem Gebiete befindlichen Personen der Staatsgewalt unterworfen sind, mögen sie Staatsangehörige oder Fremde sein, wenn auch natürlich das Band, das diese hält, ein loseres ist. Der Staat ist also eine Gebietskörperschaft, hierdurch auch unterschieden von der Kirche, deren Herrschaftsgebiet eine geistige innerliche Seite der menschlichen Persönlichkeit ist. Dagegen erscheinen die Kommunen als Gebietskörperschaften, aber nicht mit einem ursprünglichen, sondern nur mit einem vom Staate abgeleiteten Rechte ausgestattet und dem Staate gegenüber grundsätzlich nicht unabhängig. Nicht Gebietskörperschaften sind ferner Verbände politischer, künstlerischer, geselliger Natur, nicht die Standesvertretungen; mögen sie auch im einzelnen Falle Herrschaft über Personen haben, so ist diese doch niemals eine solche auf territorialer Grundlage¹.

2. Die staatliche Tätigkeit ist nur möglich auf Grund ausschließlicher räumlicher Entfaltung innerhalb eines bestimmten Gebietes. Denn nur eine Staatsgewalt mit höchster Herrschaft kann auf demselben Gebiete herrschen. Jedoch fehlt es nicht an Ausnahmen. Eine solche besteht beim Kondominat, einem Gebiet, das im Miteigentum mehrerer Staaten steht; besser spricht man von Koimperium, Mitherrschaft, z. B. bei Schleswig-Holstein 1864—1866 zwischen Preußen und Österreich, heute noch beim Bodensee, der im Kondominat der angrenzenden Staaten steht. Bosnien und Herzegowina stand im

¹ Es ist, Vereins Herrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, 1899, und desselben: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, 1904. Er zeigt die bestehende große soziale und wirtschaftliche Macht der Vereinsbildungen.